

sowohl gegen den Rechtspositivismus und -normativismus als auch gegen Rechtsnihilismus ist einer der bedeutsamsten Vorzüge der Arbeit.

Nach einem grundlegenden Kapitel über die Leninschi-Konzeption der Gestaltung der zwischenstaatlichen Beziehungen in der Übergangsperiode (Grundrichtung und völkerrechtliche Prinzipien) untersucht Steiniger im Hauptteil der Arbeit den Prozeß der Aberkennung der Prinzipien des demokratischen Völkerrechts. Dabei analysiert er eingehend die folgenden Prinzipien: das Selbstbestimmungsrecht und die Gleichberechtigung der Völker und Nationen; die Gleichberechtigung und Souveränität der Staaten; das Verbot von Intervention, Aggression und Annexion; kollektive Sicherheit, völkerrechtliche Verantwortung und friedliche Streitbeilegung; die Pflicht zu gleichberechtigter Zusammenarbeit und gewissenhafter Erfüllung rechtmäßiger Verpflichtungen. Im abschließenden Kapitel wird der Prozeß der Verwirklichung und Weiterentwicklung des demokratischen Völkerrechts untersucht. Hier behandelt Steiniger die Kodifizierung und Weiterentwicklung der in der UNO-Charta festgelegten Prinzipien, die Grenzen der Wirksamkeit und die Einheit des Völkerrechts in der Übergangsperiode sowie den Weg zur Überwindung der Spanne zwischen normativer Geltung und tatsächlicher Durchsetzung des Völkerrechts.

Dieses letzte Kapitel stellt — auch seinem Umfang nach — zweifellos einen Ausblick dar. Steiniger weist selbst darauf hin, daß er seine Aufgabe darin gesehen habe, vor allem die durch die Oktoberrevolution erfolgte „Aussaat“ zu behandeln und nicht so sehr die „Ernte“ (S. 7). Die Legitimität eines solchen Heran gehens an das Thema kann natürlich nicht bestritten werden; dennoch wünschte man sich, daß dieses Kapitel noch weiter ausgebaut wäre — ist doch die Oktoberrevolution einschließlich des durch sie hervorgebrachten demokratischen Völkerrechts für die Bewahrung des internationalen Friedens und die Sicherheit der Völker heutzutage wichtiger denn je.

Es ist hier nicht der Raum, all das Positive herauszustellen, wodurch sich Steinigers Buch, das unter Hinzufügung eines bedeutenden eigenen Beitrages die Forschungsergebnisse unserer Völkerrechtswissenschaft seit der Gründung der DDR meisterhaft zusammenfaßt, auszeichnet. Eines aber muß hervorgehoben werden: Der Verfasser macht unwiderlegbar klar, daß nur die durch die Oktoberrevolution entstandene Arbeiter- und Bauern-Macht fähig und willens war, im Kampf gegen die imperialistischen Staaten und durch Vereinbarung mit ihnen das neue allgemein-demokratische Völkerrecht mit seinem Kernstück, dem Friedensprinzip, ins Leben zu rufen. Dieses Recht trägt noch keinen sozialistischen Charakter. Nichtsdestoweniger ist es ein wichtiges Mittel gegen die imperialistische Aggressions- und Unterdrückungspolitik, eine Waffe der sozialistischen Länder und der jungen Nationalstaaten gegen den Imperialismus, eine tragende Säule im weltweiten Ringen um Fortschritt und Demokratie. Das demokratische Völkerrecht bedarf des einheitlichen, geschlossenen Kampfes aller Friedenskräfte, um die zwischenstaatlichen Beziehungen im demokratischen Sinne zu gestalten. Es „wird nie universell und nie effektiver werden ohne die Kraft und Solidarität der Volksmassen der ganzen Welt mit der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei als dem Motor der Geschichte“ (S. 229).

In schöpferischer Weise gliedert Steiniger die außenpolitischen und völkerrechtlichen Grundprobleme der beiden deutschen Staaten, insbesondere der DDR, harmonisch in das Gesamtgefüge der Arbeit ein.

Die Monographie vermittelt nicht nur Kenntnisse, sondern regt auch — ein Vorzug gegenüber manchen rechtswissenschaftlichen Arbeiten der Gegenwart — zum Nachdenken und zum Meinungsstreit an. So verdient z. B. Steinigers Versuch einer Begriffsbestimmung der Nation (S. 75, Anm. 75) angesichts des Fehlens einer gültigen marxistisch-leninistischen Definition Anerkennung. Für problematisch halte ich aber seine These, daß es keinen „völkerrechtlichen Staatsbegriff“ gibt, ihn „aus grundsätzlichen Erwägungen nicht geben“ kann

und daß „die friedliche internationale Zusammenarbeit der Staaten unterschiedlicher sozialökonomischer Systeme eines solchen Begriffs nicht“ bedarf (S. 86). Meines Erachtens ist diese Frage auch in der Arbeit Steinigers noch nicht zufriedenstellend geklärt. Auf eine detaillierte Auseinandersetzung muß in diesem Rahmen jedoch verzichtet werden.

Resümierend sei festgestellt: Steinigers Monographie verdient hohe Anerkennung. Sie reiht sich ein in die Gruppe stark beachteter völkerrechtlicher Werke aus den letzten Jahren und ist ein würdiger Beitrag zum 50. Jahrestag der Großen Sozialistischen Oktoberrevo-

*Dr. habil. Johannes Kirsten,
Hochschule für Ökonomie, Berlin*

Deutsch-sowjetische Beziehungen von den Verhandlungen in Brest-Litowsk bis zum Abschluß des Rapallovertrages ~

Dokumentensammlung, Band I; 1917—1918

Herausgeber: Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR und Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR

Staatsverlag der DDR, Berlin 1967; 885 Seiten;

Preis: 22 MDN.

Diese Dokumente, die von dem berühmten Leninschen Dekret über den Frieden vom 8. November 1917 bis zum Ende des Jahres 1918 reicht, ist von außerordentlich aktueller politischer Bedeutung. Die Geschichte der Verhandlungen von Brest-Litowsk zeigt den unveröhnlichen Widerspruch zwischen den Expansionsbestrebungen des deutschen Imperialismus und den außenpolitischen Grundsätzen der jungen Sowjetmacht: Frieden ohne Annexionen und Kontributionen, Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsrecht aller Völker und Nationen. Der am 3. März 1918 Unterzeichnete „Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits“ (Dokument Nr. 178) war zwar für die junge Sowjetmacht ein Diktatfrieden, brachte ihr aber eine lebensnotwendige Atempause. In dem „Beschluß des IV. Außerordentlichen Gesamtrussischen Sowjetkongresses über die Ratifizierung des Brest'er Friedens“ vom 15. März 1918 (Dokument Nr. 190) wird es für richtig gehalten, „diesen unwahrscheinlich schweren, gewaltsamen und erniedrigenden Frieden mit Rücksicht darauf zu schließen, daß wir keine Armee und äußerst erschöpfte Kräfte des Volkes haben ... Der Kongreß hält auch die Handlungsweise der Friedensdelegation für absolut richtig, als sie es ablehnte, sich in eine ausführliche Erörterung der deutschen Friedensbedingungen einzulassen, da uns diese Bedingungen durch ein offensichtliches Ultimatum und unverhohlenen Druck aufgezwungen wurden.“ Folgerichtig wurde der Vertrag von Brest-Litowsk als ein „Gewalt- und Raubfrieden“ durch den Beschluß des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees vom 13. November 1918 annulliert (Dokument Nr. 287)).

Angesichts des Antikommunismus und der Hetze gegen die Sowjetunion, die auch heute noch die Staatsdoktrin des westdeutschen Imperialismus sind, ist es besonders notwendig, den tatsächlichen Verlauf und die Hintergründe der Verhandlungen von Brest-Litowsk an Hand von Dokumenten klarzustellen. Der vorliegende Dokumentenband trägt dazu bei, die Quellen imperialistischer Kriege sowie die Ausgangspunkte der Eroberungspolitik des deutschen Imperialismus deutlich zu machen. Er hilft, Lehren aus der Vergangenheit und richtige Schlußfolgerungen für die Zukunft zu ziehen.

Symposium über die Rückfallkriminalität Jugendlicher

Das Institut für Strafrecht an der Humboldt-Universität Berlin veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Forschungsgemeinschaft Jugendkriminologie vom 15. bis 19. Dezember 1967 das 2. Internationale Symposium über Probleme der Rückfallkriminalität Jugendlicher und Maßnahmen zu ihrer weiteren Zurückdrängung in der sozialistischen Gesellschaft. Das Symposium findet in der Humboldt-Universität, 108 Berlin, Unter den Linden 6, statt.